

РОЗДІЛ V. КРИМІНАЛЬНИЙ ПРОЦЕС ТА КРИМІНАЛІСТИКА; СУДОВА ЕКСПЕРТИЗА; ОПЕРАТИВНО-РОЗШУКОВА ДІЯЛЬНІСТЬ

UDC 343.131

DOI <https://doi.org/10.26661/2786-5649-2024-2-09>

ZUGANG ZUM RECHT IN STRAFVERFAHREN

Bzova L. G.

*PhD, Assistentin der Abteilung für Verfahrensrecht
Nationale Jurij-Fedkowitsch-Czernowitz-Universität
Uhiversytetska str., 19, Czernowitz, Ukraine
orcid.org/0000-0003-3143-4904
l.bzova@chnu.edu.ua*

Baitsar I. I.

*Studentin im dritten Jahr an der Juristischen Fakultät
Jurij Fedkowitsch Czernowitz Nationale Universität
Uhiversytetska str., 19, Czernowitz, Ukraine
baitsar.iryana@chnu.edu.ua*

Stichworte:

*Gerichtsentscheidungen,
Strafverfahren, Zugang zum
Gericht, Strafverfahren,
Europäischer Gerichtshof für
Menschenrechte, internationale
Standards.*

Nach dem Recht der Europäischen Union und dem ukrainischen Recht bedeutet das Recht auf Zugang zu den Gerichten, dass die Gerichte zugänglich sein müssen. Die Zugänglichkeit kann sich auf die Verfügbarkeit geeigneter zuständiger Gerichte, die Verfügbarkeit von Dolmetschern, den Zugang zu Informationen und den Zugang zu Gerichtsentscheidungen beziehen. Die Zugänglichkeit kann sich auch auf die geografische Lage des Gerichts beziehen, wenn die Abgeschiedenheit die Prozessparteien daran hindert, sich effektiv am Verfahren zu beteiligen. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat anerkannt, dass das Recht auf ein faires Verfahren auch das Recht auf Zugang zu einem Gericht umfasst. Das Recht auf Zugang zu einem Gericht ist ein wichtiges Element des Zugangs zur Justiz, da Gerichte Schutz vor rechtswidrigen Handlungen bieten und die Rechtsstaatlichkeit aufrechterhalten. Artikel 6 des Übereinkommens gilt für strafrechtliche Anklagen, Streitigkeiten über Rechte und zivilrechtliche Verpflichtungen, die nach nationalem Recht anerkannt sind. Der erste Teil von Artikel 55 der ukrainischen Verfassung besagt, dass jedem der Schutz der Rechte und Freiheiten vor Gericht garantiert ist. Ein Gericht darf die Justiz nicht verweigern, wenn ein ukrainischer Staatsbürger, ein Ausländer oder ein Staatenloser der Ansicht ist, dass seine Rechte und Freiheiten verletzt wurden oder werden, dass Hindernisse für ihre Ausübung geschaffen wurden oder werden oder dass andere Verstöße gegen Rechte und Freiheiten vorliegen. In diesem Artikel wird die Rechtsprechung des Verfassungsgerichts der Ukraine zur Auslegung des Rechts einer Person auf Zugang zu einem Gericht analysiert. Gemäß den Bestimmungen des europäischen und des nationalen Rechts verpflichtet das Konzept des Zugangs zum Recht die Staaten, das Recht jeder Person zu garantieren, im Falle einer Verletzung ihrer Rechte Rechtsschutz bei Gericht zu beantragen. Das Recht auf Zugang zu den Gerichten ist nicht absolut. Es kann zwar eingeschränkt werden, aber diese Einschränkungen dürfen das Wesen des betreffenden Rechts nicht beeinträchtigen.

ДОСТУП ДО ПРАВОСУДДЯ У КРИМІНАЛЬНОМУ ПРОЦЕСІ

Бзова Л. Г.

PhD, асистент кафедри процесуального права

Чернівецький національний університет

імені Юрія Федьковича

вул. Університетська, 19, Чернівці, Україна

orcid.org/0000-0003-3143-4904

l.bzova@chnu.edu.ua

Байцар І. І.

студентка III курсу юридичного факультету

Чернівецький національний університет

імені Юрія Федьковича

вул. Університетська, 19, Чернівці, Україна

baitsar.iiryna@chnu.edu.ua

Ключові слова: *судові рішення, кримінальний процес, доступ до суду, кримінальне провадження, Європейський суд з прав людини, міжнародні стандарти.*

Відповідно до законодавства Європейського Союзу та України, право на доступ до суду означає, що суди повинні бути доступними. Доступність може передбачати наявність відповідних компетентних судів, доступність усного перекладу, доступ до інформації та доступ до судових рішень. Доступність може також стосуватися географічного розташування суду, коли віддаленість не дозволяє позивачам ефективно брати участь у судовому процесі. Європейський суд з прав людини визнав, що право на справедливий судовий розгляд включає право на доступ до до суду. Право на доступ до суду є важливим елементом доступу до правосуддя, оскільки суди забезпечують захист від незаконних дій та підтримують верховенство права. Стаття 6 Конвенції застосовується до кримінальних звинувачень, спорів щодо прав та цивільних зобов'язань, визнаних національним законодавством. Частина перша статті 55 Конституції України зазначає, що кожному гарантується захист прав і свобод у судовому порядку. Суд не може відмовити у правосудді, якщо громадянин України, іноземець, особа без громадянства вважають, що їх права і свободи порушені або порушуються, створено або створюються перешкоди для їх реалізації або мають місце інші ущемлення прав та свобод. У даній статті аналізується судова практика Конституційного Суду України стосовно тлумачення права особи на доступ до суду. Відповідно до норм європейського та національного права поняття доступу до правосуддя зобов'язує держави гарантувати право кожної особи на звернення до суду з метою отримання правового захисту, у разі якщо права особи були порушені. Право на доступ до суду не є абсолютним. Воно може бути обмежене, але ці обмеження не можуть впливати на суть права, про яке йдеться.

Problemstellung. Der Zugang zu den Gerichten ist einer der Bestandteile des Menschenrechts auf ein faires Verfahren. Das Recht auf Zugang zu den Gerichten bedeutet, dass die Gerichte zugänglich sein müssen. Dies bedeutet auch den Zugang zu Informationen und Gerichtsentscheidungen. und wäre abstrakt, wenn es kein Recht auf Zugang zu den Gerichten gäbe und keine Wiederherstellung des Rechts stattfände. Das Recht auf Zugang zu den Gerichten ist nicht absolut, sondern wird durch das

Gesetz eingeschränkt, aber diese Einschränkung sollte das Wesen des Rechts selbst nicht beeinträchtigen. Im Zusammenhang mit dem Bestreben der Ukraine, Vollmitglied der Europäischen Union zu werden, ist es eine wichtige Anforderung an unseren Staat, das Recht auf ein faires Verfahren zu gewährleisten, zu dem auch der Zugang zu den Gerichten gehört.

Der Stand der wissenschaftlichen Entwicklung des Problems. Die theoretischen und rechtlichen Fragen des Zugangs zum Recht in Strafverfahren wurden

von O. Balatska, O. Kuchynska, O. Ovcharenko, M. Pogoretskyi, O. Shylo und anderen untersucht. Die empirische Grundlage für diese Studie bildet die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte und des Verfassungsgerichts der Ukraine.

Ziel des Artikels ist es, die rechtliche Regelung des Zugangs zum Recht in der Ukraine zu analysieren und die organisatorischen Probleme in diesem Bereich zu untersuchen.

Zusammenfassung des wichtigsten Materials.

Der Zugang zum Recht ist ein vielschichtiges Konzept, dessen wichtigste Aspekte organisatorischer, rechtlicher und verfahrensrechtlicher Art sind. Der Zugang zum Recht wird in erster Linie durch eine optimale Organisation des Justizsystems gewährleistet, insbesondere durch die räumliche Nähe zur Bevölkerung, eine klare Definition der Zuständigkeit der Gerichte sowie ein System, das die räumliche Nähe zur Bevölkerung, eine klare Definition der Zuständigkeit der Gerichte, die Kompetenz der Richter und die Stabilität des Justizsystems umfasst. Zu den organisatorischen und rechtlichen Garantien für den Zugang zum Recht gehören: Unzulässigkeit der Weigerung von Gerichten, Fälle aus ihrem Zuständigkeitsbereich zu prüfen; Einhaltung angemessener Fristen für die Prüfung von Fällen durch die Gerichte; unbelastetes Gerichtsverfahren mit unnötigen formalen Anforderungen; Einhaltung angemessener Fristen für die Prüfung von Fällen durch die Gerichte; Zugänglichkeit von Prozesskostenhilfe für die Bürger; Zugänglichkeit von Gerichtsentscheidungen für die Bürger, ihre Verbindlichkeit nach ihrem Inkrafttreten [3].

Der Zugang zum Recht ist eine komplexe und vielschichtige Rechtskategorie, die gleichzeitig in mehreren Bedeutungen betrachtet werden kann: als Grundsatz des Strafverfahrens, als Recht der Teilnehmer am Strafverfahren, als besondere Rechtskonstruktion (*sui generis*), als strafprozessuale Garantie, als eine bestimmte Verfahrensregelung usw. Es wird davon ausgegangen, dass nur eine umfassende Analyse jeder dieser Bedeutungen es uns ermöglicht, die Rechtsnatur des Zugangs zum Recht vollständig zu verstehen und sein Wesen im Strafverfahren der Ukraine zu erfassen [4].

O. Ovcharenko definierte den Begriff des Zugangs zur Justiz als institutionellen Grundsatz sowie den Stand der Organisation und der Funktionsweise der Justiz insgesamt und definierte das Wesen dieses Grundsatzes, nämlich das Fehlen tatsächlicher und rechtlicher Hindernisse für die Betroffenen, sich zum Schutz ihrer Rechte an ein Gericht zu wenden [5, p. 179].

Das Verfassungsgericht der Ukraine vertritt die Auffassung, dass das Recht auf Zugang zu Gerichten für jedermann, um gegen Entscheidungen,

Handlungen oder Unterlassungen von Behörden Rechtsmittel einzulegen, wie es durch die Bestimmung des zweiten Teils von Artikel 55 der Verfassung der Ukraine garantiert wird, ein Erfordernis der Rechtsstaatlichkeit ist. Ein solcher Zugang bedeutet nicht automatisch die Rechtswidrigkeit dieser Entscheidungen, Handlungen oder Unterlassungen, sondern zielt darauf ab, ihre Rechtmäßigkeit und Legitimität vor Gericht zu überprüfen, was nicht nur einen wirksamen Schutz der Rechte und Freiheiten jeder Person gewährleistet, die von den rechtswidrigen Handlungen der Behörden betroffen ist, sondern auch zur Aufrechterhaltung von Recht und Ordnung im Allgemeinen beiträgt, indem rechtswidrige Erscheinungsformen solcher Handlungen aufgedeckt und beseitigt werden [7]. In Anbetracht dessen betont das Verfassungsgericht der Ukraine, dass der Zweck der Justiz darin besteht, verletzte, umstrittene Rechte und Freiheiten zu schützen, die unmittelbar der Person gehören, die sich zu ihrem Schutz an das Gericht wendet. Daher muss das in Artikel 55 zweiter Teil der ukrainischen Verfassung garantierte Recht, Rechtsmittel gegen Entscheidungen, Handlungen oder Unterlassungen der öffentlichen Behörden einzulegen, im Einklang mit dem genannten Zweck der Justiz ausgeübt werden. Gleichzeitig ist dieses Recht mit der Tatsache verbunden, dass jede Person die Möglichkeit haben sollte, vor dem Gericht ihre Überzeugung zu begründen, dass der Eingriff der Behörden in ihre Rechte und Freiheiten unrechtmäßig ist.

In Anbetracht dessen stellt das Verfassungsgericht der Ukraine fest, dass der Gesetzgeber Verbote oder Beschränkungen der Ausübung des Rechts jeder Person, gegen Entscheidungen, Handlungen oder Unterlassungen von Behörden vor Gericht Rechtsmittel einzulegen, vermeiden sollte, unter anderem durch die Festlegung einer erschöpfenden Liste von Personen, die zu einem solchen Rechtsmittel berechtigt sind, da die Nichtaufnahme einer Person in diese Liste es ihr unmöglich macht, vor Gericht ihren Glauben an die Notwendigkeit des Schutzes ihrer durch diese Entscheidungen, Handlungen oder Unterlassungen verletzten Rechte und Freiheiten zu beweisen. Das Vorhandensein einer solchen Überzeugung ist ein wesentliches Merkmal des Rechts, gegen Entscheidungen, Handlungen oder Unterlassungen von Behörden Rechtsmittel einzulegen, und daher eine Voraussetzung für die Ausübung dieses Rechts [7].

Der Schutz der Menschenrechte und Freiheiten kann nicht zuverlässig sein, ohne dass eine Person die Möglichkeit hat, gegen bestimmte Verfahrenshandlungen, Handlungen oder Unterlassungen der Ermittlungs-, Vorermittlungs- und Strafverfolgungsbehörden während der Ermittlungen in einer Strafsache vor Gericht zu klagen. Derartige Rechtsbehelfe können jedoch nach dem in der ukrainischen Zivilprozessordnung festgelegten Verfahren

eingelegt werden, da die Tätigkeit der Beamten ebenso wie die Tätigkeit des Gerichts ihre eigenen Besonderheiten aufweist, nicht zum Bereich der Verwaltung gehört und nicht nach dem in Kapitel 31-A der ukrainischen Zivilprozessordnung festgelegten Verfahren angefochten werden kann [8]. Die Bestimmung von Artikel 55 der ukrainischen Verfassung über die Möglichkeit des Bürgers, den Schutz seiner Rechte und Freiheiten zu beantragen, gilt auch für die Möglichkeit der gerichtlichen Anfechtung von Handlungen, Maßnahmen oder Unterlassungen von Beamten der Ermittlungs-, Vorermittlungs- und Strafverfolgungsbehörden, da diese seine Rechte und Freiheiten verletzen können. Die Unvollkommenheit der gerichtlichen Kontrolle der Ermittlungsverfahren kann kein Hindernis für die Einlegung von Rechtsmitteln gegen Handlungen, Maßnahmen oder Unterlassungen von Beamten dieser Organe sein.

Gemäß den Bestimmungen der Artikel 55, 64 und 124 der ukrainischen Verfassung nimmt das Recht der Bürger, gegen Handlungen, Maßnahmen oder Unterlassungen von Beamten der Ermittlungsbehörden, der Voruntersuchungsstelle und der Staatsanwaltschaft (in der Reihenfolge ihrer Unterordnung) außergerichtlich vorzugehen, den Bürgern nicht die Möglichkeit, sich direkt an das Gericht zu wenden, und schließt auch nicht ihr Recht auf andere rechtliche Mittel zum Schutz ihrer Rechte und Freiheiten aus, einschließlich außergerichtlicher Rechtsmittel.

Das Recht, ein Gericht anzurufen, ist ein Bestandteil des Rechts auf ein faires Verfahren, da es das Recht jeder Person garantiert, ein Gericht anzurufen, um ihr verletztes Recht zu schützen. Wenn ein Gericht einer Person in unangemessener Weise das Recht verweigert, sich an das Gericht zu wenden und eine Entscheidung über die Ansprüche zu erhalten, sollte dies als Verletzung des Rechts auf Zugang zu einem Gericht angesehen werden.

Artikel 6 Absatz 1 der EMRK lautet: „Jede Person hat Anspruch darauf, dass über eine gegen sie erhobene strafrechtliche Anklage wegen Verletzung ihrer Rechte und Pflichten oder über eine zivilrechtliche Klage von einem unabhängigen und unparteiischen, auf gesetzlicher Grundlage geschaffenen Gericht innerhalb einer angemessenen Frist ein faires und öffentliches Verfahren durchgeführt wird.“ Der Zugang zu einem Gericht leitet sich indirekt aus dem Recht auf ein faires Verfahren ab, da es impliziert, dass Streitigkeiten von Gerichten gelöst werden sollten. Die Staaten sind nicht verpflichtet, bestimmte Kategorien von Gerichten, wie etwa Berufungsgerichte, einzurichten. Wenn ein Vertragsstaat jedoch ein solches Gericht einrichtet, kommt Artikel 6 zur Anwendung [1].

Der Zugang zu Prozesskostenhilfe ist ein wichtiger Bestandteil des Rechts auf ein faires Verfahren nach Artikel 6 der EMRK und Artikel 47 der

EU-Grundrechtecharta. Das Recht auf Prozesskostenhilfe gewährleistet einen wirksamen Zugang zum Recht für diejenigen, die nicht über die finanziellen Mittel verfügen, um die Kosten eines Gerichtsverfahrens, wie etwa Gerichtsgebühren oder einen Rechtsbeistand, zu tragen [6]. Nach dem Recht des Europarats und der EU muss das Recht auf Zugang zu den Gerichten (das sich aus dem Recht auf ein faires Verfahren ableitet) für alle Personen unabhängig von ihren finanziellen Mitteln wirksam sein. Dies erfordert, dass die Staaten Maßnahmen ergreifen, um einen gleichberechtigten Zugang zum Recht zu gewährleisten, zum Beispiel durch die Einrichtung geeigneter Prozesskostenhilfesysteme [2].

Die Analyse der internationalen Normen für den Zugang zur Justiz zeigt, dass sie keine spezifischen Bestimmungen darüber enthalten, wie das Strafrechtssystem in einem bestimmten Land organisiert sein sollte. Unter Berücksichtigung des Inhalts der oben analysierten internationalen Rechtsakte, in denen sie verankert sind, lassen sich jedoch allgemeine (organisatorische und rechtliche) Garantien unterscheiden, deren Umsetzung ein Indikator dafür ist, ob ein bestimmter Staat die internationalen Standards für den Zugang zur Justiz in seinem Land einhält. Zu den organisatorischen Garantien gehören insbesondere die Information der Bürger über die Mittel zum Schutz ihrer Rechte vor Gericht, die Vereinfachung der Organisation des Prozesses, die Beschleunigung des Prozesses, die Beseitigung wirtschaftlicher Hindernisse für den Zugang zur Justiz usw [9].

Unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte fasste das Verfassungsgericht der Ukraine zusammen, dass das Recht auf ein Gericht, wie es in Artikel 6 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten von 1950 definiert ist, illusorisch wäre, wenn das Rechtssystem des Staates es zuließe, dass die rechtskräftige Gerichtsentscheidung zum Nachteil einer der Parteien nicht vollstreckt wird; und es ist der Staat, der eine positive Verpflichtung hat, ein System der Vollstreckung von Gerichtsurteilen zu schaffen, das sowohl in der Theorie als auch in der Praxis wirksam ist und ihre Vollstreckung ohne unangemessene Verzögerung gewährleistet; der wirksame Zugang zu den Gerichten schließt das Recht ein, ein Gerichtsurteil ohne unangemessene Verzögerung vollstrecken zu lassen; der Staat und seine staatlichen Organe sind für die vollständige und rechtzeitige Vollstreckung von Gerichtsurteilen verantwortlich, die gegen sie ergangen sind (Absatz 11 des Unterabsatzes 2. 1 des Absatzes 2 des Begründungsteils des Beschlusses Nr. 2-p(II)/2019 vom 15. Mai 2019).

In der Rechtssache Golder gegen das Vereinigte Königreich (21. Februar 1975, Rdnr. 28-36,

Serie A Nr. 18) wurde festgestellt, dass das Recht auf Zugang zu einem Gericht ein Aspekt des Rechts auf ein faires Verfahren gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Konvention ist. In dieser Rechtssache erkannte der Gerichtshof das Recht auf Zugang zu einem Gericht als integralen Bestandteil der in Artikel 6 verankerten Garantien an und verwies auf die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit und der Verhinderung von Willkür, die den meisten Bestimmungen des Übereinkommens zugrunde liegen. So garantiert Artikel 6 Absatz 1 jedem das Recht, ein Gericht anzurufen, um seine Rechte und Pflichten durchzusetzen (siehe die Urteile Roche gegen das Vereinigte Königreich, Nr. 29392/95, § 91, EMRK 2001-V; Cudak gegen Litauen, Nr. 15869/02, § 54, EMRK 2010, und Parohia Greco-Catolica Lupeni und andere gegen Rumänien, Nr. 76943/11, S. 84, EGMR 2016 (Auszüge)).

Der Zugang zum Recht bedeutet nicht, dass er lediglich die Einleitung eines Verfahrens ermöglicht, sondern vielmehr, dass das Verfahren zu einer gerechten, zufriedenstellenden und wirksamen Lösung führt.

So ist das Recht auf gerichtliche Verteidigung eine verfassungsmäßige Garantie der Menschen- und Bürgerrechte und -freiheiten, und die Verbindlichkeit von Gerichtsentscheidungen ist ein Bestandteil des Rechts auf eine faire gerichtliche Verteidigung. Das Recht auf ein faires Verfahren ist sowohl auf internationaler als auch auf nationaler Ebene verankert und garantiert, während sein Inhalt nicht vollständig offengelegt wird. Dies führt zweifellos zu einem breiten Spektrum wissenschaftlicher Auffassungen, und gleichzeitig ist im Zusammenhang mit der Reform des Justizsystems und der Strafjustiz im Allgemeinen die Frage des einheitlichen Verständnisses und der Umsetzung dieses Rechts von besonderer Bedeutung. Der EGMR hat wiederholt Verstöße gegen das Recht auf ein faires Verfahren in seinen verschiedenen Aspekten festgestellt. Das Recht auf ein faires Verfahren ist nicht festgeschrieben, da seine Variabilität dafür sorgt, dass unter dem Einfluss verschiedener Faktoren (historischer, sozialer, wirtschaftlicher, politischer usw.) neue Eigenschaften und Merkmale im Entstehungsprozess entstehen.

LITERATUR

1. Case of Khalfaoui v. France. Application no. 34791/97 URL: <https://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-58374>
2. Council of Europe. Committee of Ministers. Resolution (78) 8 on legal aid and advice. URL: https://euromed-justice.eu/en/system/files/20090128115013_res%2878%298eCoE.pdf
3. Oksana Shcherbanyuk, Laura Bzova. Access to Justice through the Prism of Judicial Practice and Legal Theory. Teisė. Vol. 128 (2023) p. 158–170.
4. Кучинська О.П., Щиголь О.В. Поняття та зміст доступу до правосуддя в кримінальному процесі України. Вісник кримінального судочинства № 3/2019. URL: https://vkslaw.knu.ua/images/verstka/3_2019_KUCHYNSKA_SHCHYHOL.pdf
5. Овчаренко О.М. Доступність правосуддя та гарантії його реалізації : монографія. Харків: Право, 2008. 304 с.
6. Посібник з європейського права з питань доступу до правосуддя. URL: <https://rm.coe.int/handbook-access-to-justice-ukr/1680a216af>
7. Рішення Конституційного Суду України (Другий сенат) у справі за конституційними скаргами Карякіна Едуарда Сергійовича, товариства з обмеженою відповідальністю „Торговий дім „Еко-вугілля України“ щодо відповідності Конституції України (конституційності) положення частини першої статті 79 Закону України «Про банки і банківську діяльність» від 24 червня 2020 року № 6-р(П)/2020/ URL: <https://zakon.rada.gov.ua/laws/show/va06p710-20#Text>
8. Рішення Конституційного Суду України у справі за конституційним поданням Уповноваженого Верховної Ради України з прав людини щодо відповідності Конституції України (конституційності) положень абзаців третього, четвертого, п'ятого статті 248-3 Цивільного процесуального кодексу України та за конституційним зверненням громадян Будинської Світлани Олександрівни і Ковриги Сергія Володимировича щодо офіційного тлумачення положення абзацу четвертого статті 248-3 ЦПК України (справа щодо конституційності статті 248-3 ЦПК України) від 23 травня 2001 року № 6-рп/2001
9. Шибіко В.П., Данкевич М.С. Міжнародні стандарти доступу до правосуддя у кримінальному процесі. Вісник кримінального судочинства № 1–2/2020. URL: https://vkslaw.knu.ua/images/verstka/1_2020_SHIBIKO_DANKEVYCH.pdf

REFERENCES

1. Case of Khalfaoui v. France. Application no. 34791/97 URL: <https://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-58374>
2. Council of Europe. Committee of Ministers. Resolution (78) 8 on legal aid and advice. URL: https://euromed-justice.eu/en/system/files/20090128115013_res%2878%298eCoE.pdf

3. Oksana Shcherbanyuk, Laura Bzova. Access to Justice through the Prism of Judicial Practice and Legal Theory. Teisè. Vol. 128 (2023) p. 158–170.
4. Kuchynska O.P., Shchyhol O.V. The concept and content of access to justice in the criminal process of Ukraine. Bulletin of Criminal Procedure No. 3/2019. URL: https://vkslaw.knu.ua/images/verstka/3_2019_KUCHYNSKA_SHCHYHOL.pdf.
5. Ovcharenko O.M. Accessibility of justice and guarantees of its implementation: a monograph. Kharkiv: Pravo, 2008. 304 c.
6. Guide to European Law on Access to Justice. URL: <https://rm.coe.int/handbook-access-to-justice-ukr/1680a216af>.
7. Decision of the Constitutional Court of Ukraine (Second Senate) in the case on the constitutional complaints of Eduard Sergiyovych Karyakin, Limited Liability Company ‘Trading House ‘Eco-Coal of Ukraine’ regarding the compliance with the Constitution of Ukraine (constitutionality) of the provision of part one of Article 79 of the Law of Ukraine ‘‘On Banks and Banking Activities’’ of 24 June 2020 No. 6-p(II)/2020. URL: <https://zakon.rada.gov.ua/laws/show/va06p710-20#Text>
8. Decision of the Constitutional Court of Ukraine in the case on the constitutional petition of the Ukrainian Parliament Commissioner for Human Rights on the compliance with the Constitution of Ukraine (constitutionality) of the provisions of paragraphs three, four, five of Article 248-3 of the Civil Procedure Code of Ukraine and on the constitutional petition of citizens Budynska Svitlana Oleksandrivna and Kovryga Serhii Volodymyrovych on the official interpretation of the provision of paragraph four of Article 248-3 of the Civil Procedure Code of Ukraine (case on the constitutionality of Article 248-3 of the Civil Procedure Code of Ukraine) of 23 May 2001, No. 6-rp/200
9. Shybiko V.P., Dankevych M.S. International standards of access to justice in criminal proceedings. Bulletin of Criminal Procedure No. 1-2/2020 URL: https://vkslaw.knu.ua/images/verstka/1_2020_SHIBIKO_DANKEVYCH.pdf